

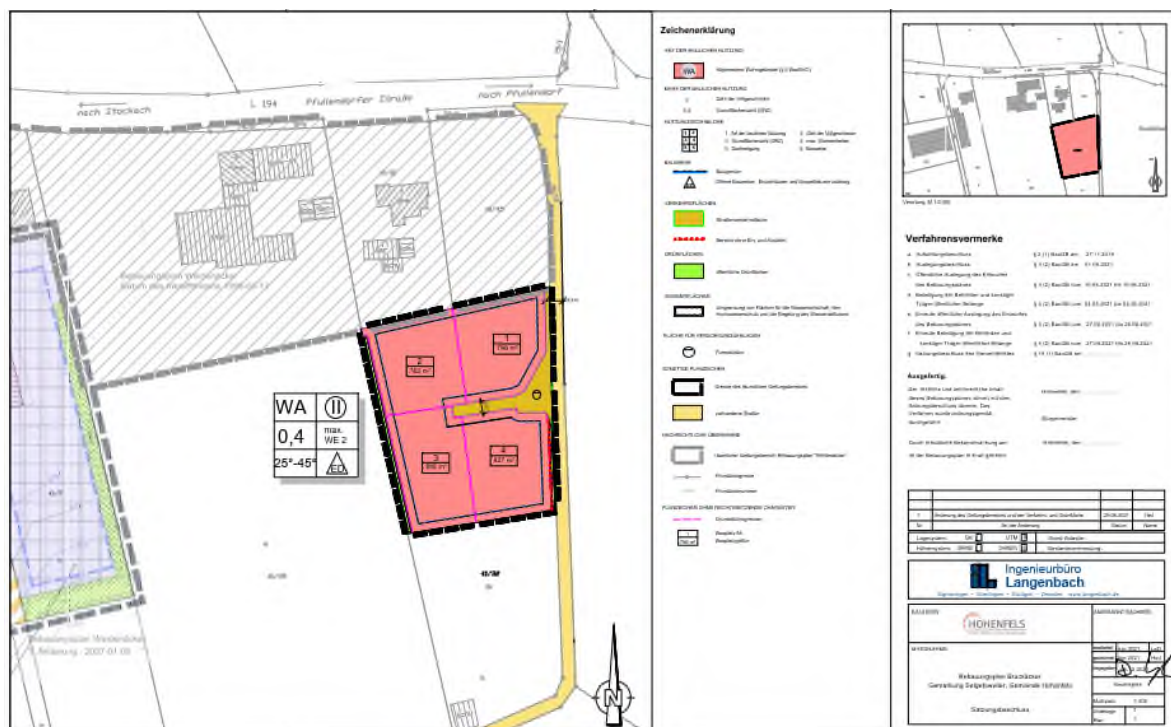
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Bruckäcker“, OT Selgetsweiler

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.12.2021 den Bebauungsplan „Bruckäcker“, OT Selgetsweiler – Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB – und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, in der Fassung vom 06.12.2021, jeweils als Satzung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen.

Der Bebauungsplan „Bruckäcker“, OT Selgetsweiler tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Bruckäcker“, OT Selgetsweiler wurde nach § 13b BauGB Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren in Verbindung mit § 13a BauGB erstellt. Aufgrund der Anwendung des § 13b BauGB wurde, wie im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Abs. 3, von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Maßgeblich sind die durch die Ing.-Büro Dipl.-Ing. K. Langenbach GmbH, Sigmaringen, erstellten Unterlagen und die Anlagen zum Bebauungsplan „Bruckäcker“, OT Selgetsweiler. Der räumliche Geltungsbereich ist an zentraler Position im abgebildeten Lageplan dargestellt:



Der Bebauungsplan „Bruckäcker“, OT Selgetsweiler einschließlich Begründung, Textteil und örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus der Gemeinde Hohenfels, Hauptstraße 30, 78355 Hohenfels, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen

Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hohenfels, den 17.12.2021

gez. F. Zindeler, Bürgermeister